Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0471/2026 der AFD-Stadtratsfraktion betreffend **Neue Entscheidung zu Temopo 30 in der Innenstadt (AFD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Welche Gutachten wurden nach dem 09.04.2025 in Auftrag gegeben, um Tempo 30 erneut einführen zu können und vor dem Stadtrechtsausschuss zu verteidigen?*

   Durch die Verwaltung wurde eine ergänzende rechtsgutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bewertung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen eingeholt. Mit der Erstellung dieser Stellungnahme wurde die Kanzlei Geulen & Klinger Rechtsanwälte (Berlin) beauftragt. Gegenstand des Gutachtens war die rechtliche Prüfung der Anordnung von Tempo 30 auf der Rheinachse zwischen Diether-von-Isenburg-Straße und Quintinstraße, insbesondere im Hinblick auf die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO sowie die Frage, ob aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt.

   Das Gutachten untersucht dabei insbesondere

   – die komplexe Verkehrsführung im Bereich der Knotenpunkte Große Bleiche und Brückenplatz,

   – die hohe Verkehrsbelastung von rund 45.000 Fahrzeugen pro Tag,

   – das Zusammentreffen verschiedener Verkehrsarten (Kfz-Verkehr, ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) sowie

   – die Unfallentwicklung auf der Rheinachse.

   In seiner rechtlichen Bewertung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf dem untersuchten Abschnitt aus Gründen der Verkehrssicherheit rechtlich zulässig ist und sich auf § 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO stützen lässt.

   Zur Begründung wird insbesondere auf die komplexe Verkehrsführung mit mehreren Fahrstreifen, zahlreichen Ab- und Zufahrten, hohen Verkehrsstärken sowie das Zusammentreffen unterschiedlicher Verkehrsströme verwiesen.

   Diese Faktoren begründen nach Auffassung der Gutachter eine qualifizierte Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr deutlich übersteigt.

   Darüber hinaus wird festgestellt, dass Tempo 30 eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zur Reduzierung von Unfallrisiken und Unfallfolgen darstellt.

2. *Welche Kosten entstanden durch die in der Antwort auf Frage 1 genannten Gutachten? Bitte auch die Kosten für jedes Gutachten einzeln aufführen!*

   Die Kosten der rechtsgutachterlichen Stellungnahme belaufen sich auf 8.000 € netto (9.520 € brutto).

3. *Welche Einnahmen hatte die Stadt Mainz nach der Wiedereinführung von Tempo 30 im Mai 2025 in der Parcusstraße, der Kaiserstraße und der innerstädtischen Rheinachse durch Geschwindigkeitskontrollen?*

   Der Verwaltung liegen hierzu keine entsprechenden straßen- oder streckenbezogenen Auswertungen vor. Eine Zuordnung von Einnahmen zu einzelnen Straßenabschnitten – wie etwa der Parcusstraße, der Kaiserstraße oder Teilen der innerstädtischen Rheinachse – ist daher nicht möglich. Entsprechende Zahlen können von der Verwaltung nicht erhoben werden.

4. *Erwartet die Stadt Mainz eine Steigerung der Einnahmen durch Geschwindigkeitskontrollen nach Einführung der neuen vom Stadtrechtsausschuss festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen?*

   Eine Prognose über mögliche Einnahmeentwicklungen durch Geschwindigkeitskontrollen nach Einführung neuer Geschwindigkeitsbeschränkungen ist nicht möglich. Einnahmen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten hängen maßgeblich vom individuellen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ab und lassen sich daher nicht verlässlich vorhersagen.

   Geschwindigkeitsbeschränkungen werden nicht mit dem Ziel eingeführt, Einnahmen zu erzielen. Verkehrsregelungen und Geschwindigkeitskontrollen dienen ausschließlich der Verkehrssicherheit und der Einhaltung der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Eine Verknüpfung zwischen der Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und einer beabsichtigten Einnahmeerzielung besteht daher nicht.

5. *Werden verwaltungsintern die Abläufe überprüft, die zu den oben genannten eklatanten Fehlern in den Tempo 30-Verfügungen führten?*

6. *Wie konnten die oben genannten eklatanten Fehler in den Tempo 30-Verfügungen entstehen?*

   Die rechtlichen Voraussetzungen für die Tempo-30-Regelung auf der Rheinachse waren erfüllt und die Anordnung somit rechtmäßig. Der vom Stadtrat beschlossenen Lärmaktionsplan enthält als Empfehlung die genannten Tempo 30 Strecken umzusetzen. Daher war es die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde diese Empfehlung auf ihre Umsetzbarkeit hin zur überprüfen. Die Überprüfung ergab, dass die Umsetzbarkeit rechtlich möglich war und somit hat die Verwaltung den beschlossenen Lärmaktionsplan umgesetzt.

   Auf Grund von Widersprüchen hat der Stadtrechtausschuss die Anordnungen überprüft und die Rechtmäßigkeit nicht in Frage gestellt.

   In seiner Bewertung kam der Ausschuss jedoch zu dem Ergebnis, dass die Anordnung nicht als zweckmäßig fortgeführt werden sollten, und hat in seiner Entscheidung die Be-

lange der Kfz-Fahrer:innen höher gewichtet als die angestrebten Verbesserungen der Lebensqualität der Anwohner:innen.

Vor diesem Hintergrund kann nicht von „eklatanter Fehler“ gesprochen werden.

Mainz, 24. März 2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete